

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird bzw. wurde in der 16. KW in ortsüblicher Form im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinden Ruwer und Hermeskeil bekannt gemacht!

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Farschweiler
Az.: 71072-HA.2.3

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Farschweiler **Umstellungs- und Änderungsbeschluss**

I. Anordnung

1. Anordnung erheblicher Änderungen des Flurbereinigungsgebietes **(§ 8 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))**

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 28.12.2004 festgestellte Flurbereinigungsverfahren Farschweiler, Landkreis Trier-Saarburg umgestellt und wie folgt geändert:

- Konkretisierung der Verfahrensart: Das Verfahren wird nach § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 FlurbG durchgeführt
- Änderung der Verfahrensziele: Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Farschweiler wird durchgeführt, um
 - die Agrarstruktur zu verbessern
 - Maßnahmen der Dorfentwicklung zu ermöglichen
 - Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und der Gewässerentwicklung durchführen zu können.
 - Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen.
- Änderung des Verfahrensgebietes: Folgende Flurstücke unterliegen nach Änderung des Verfahrensgebietes der Flurbereinigung Farschweiler:

Gemarkung Farschweiler

Flur 1

Flurst.-Nrn.:

1/4, 1/5, 1/6, 2/2, 2/3, 2/4, 3/2, 3/3, 4/6, 4/7, 5/9, 5/10, 5/12, 5/14, 5/15, 5/16, 5/17, 13/2, 14, 15, 16, 17, 18, 19/1, 20, 21, 22/2, 23/3, 24/2, 25, 26, 27, 28/4, 28/5, 29/1, 29/2, 29/3, 30/1, 30/2, 31/1, 31/2, 32, 38/1, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68/1, 68/2, 69/2, 69/3, 69/4, 70/2, 70/3, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80/2, 81/2, 82/4, 83/7, 85/5, 87/4, 87/5, 88/3, 91/8, 91/10, 91/13, 91/14, 91/15, 92/2, 93/3, 93/4, 94/2, 94/3, 95/2, 96/3, 97/2, 98/1, 98/4, 99, 100/1, 101, 102, 103/5, 103/6, 103/7, 104, 105, 106, 107, 108, 109/5

Flur 2

Flurst.-Nrn.:

2/1, 3/1, 4/1, 5/1, 6/1, 8/1, 11/3, 11/4, 12/1, 13, 14, 15, 16, 18/6, 18/9, 19/4, 19/5, 19/6, 19/7, 19/8, 19/9, 19/10, 20/7, 20/8, 20/9, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 30/3, 30/4, 35, 36, 37, 38, 39, 40/1, 40/2, 40/3, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81/2, 82/3, 83/2, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90/1, 95/4, 96/2, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109/1, 110/1, 111/1, 112/1, 113/1, 114/1, 115/1, 116/1, 117/4, 118/4, 118/11, 118/13, 118/15, 118/16, 119/4, 119/6, 119/8, 119/9, 120/1, 120/2, 121, 122, 123, 124, 125, 126/3, 126/5, 126/6, 127/1, 128/1, 128/2, 129/1, 130/3, 131/3, 132/3, 133, 134/5, 135/2, 136, 138/2

Flur 3

Flurst.-Nrn.:

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 53/2, 54/2, 55/2, 56/2, 57, 58/2, 59, 60, 61, 62, 63, 64/3, 65/2, 66/2, 67/1, 67/2, 68/4, 69, 70, 71, 72/4, 73/4, 74, 75, 76/5, 77/1, 77/2, 78/1, 78/2, 79/1, 79/2, 80/1, 80/2, 81/1, 81/2, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96/3, 97/2, 98/2, 99/2, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133/1, 133/2, 134/1, 134/2, 135/2, 136/3, 136/5, 137/2, 137/3, 137/4, 138/1, 138/2, 139, 145, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158/3, 159/3, 172, 173, 174, 175/1, 175/2, 176, 177, 178, 179, 181/4, 181/5, 184/1, 184/2, 185, 186/3, 187, 188/2, 188/3, 189/2, 190/2, 190/6, 190/10, 190/12, 190/15, 190/16, 190/18, 190/19, 191/2, 192/3, 193/3, 194/1, 194/2, 195, 196, 197, 198/3, 199, 200, 201/2, 204, 205/2, 206, 207, 208/1, 208/4, 210, 211

Flur 4

Flurst.-Nrn.:

14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51/1, 51/3, 51/4, 52/1, 52/3, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61/3, 61/4, 61/5, 61/6, 61/7, 62/2, 62/3, 62/5, 62/6, 63/2, 63/3, 63/5, 63/6, 64/1, 64/2, 65, 66, 67/1, 67/3, 67/4, 68, 69, 70, 71, 72/2, 73/2, 74, 75, 76, 77/1, 77/2, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 87/4, 87/5, 87/6, 89/3, 90/1, 90/2, 91/3, 91/4, 92/8, 92/10, 92/12, 92/14, 93/2, 94/2, 95/3, 96/3, 96/4, 97, 98, 99, 100, 101/1, 101/3, 101/5, 101/6, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114/3, 114/7, 114/12, 114/16, 114/18, 114/19, 114/20, 114/21, 114/22, 114/23, 114/24, 114/25, 114/28, 114/29, 114/31, 114/32, 114/33, 114/34, 114/35, 114/36, 114/37, 114/38, 114/39, 115/2, 115/3, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 124/2, 124/3, 129, 130/2, 131, 132, 133/1, 134, 135, 136/1, 137, 138/1, 139, 140/1, 140/2, 141, 142, 143, 144/2, 144/3, 145/3, 146/114, 147/114, 148/114, 149/114, 150/114, 151/114, 152/114, 153/114, 154/114, 155/114, 156/114, 157/114, 158/114, 159/114, 160/114, 161/114, 162/114, 163/114, 164/114, 165/114, 166/114, 167/114, 168/114, 169/114, 170/114, 171/114, 177/114, 178/114, 183/114, 184/114, 185/114, 186/114, 187/114

Flur 5

Flurst.-Nrn.:

1/1, 2/1, 3/1, 4/2, 5/1, 5/3, 6/1, 6/2, 7, 8, 9, 10, 11, 12/2, 13/2, 14, 15, 16/2, 17, 18/4, 18/6, 19/2, 20, 21, 22/2, 23/3, 24/2, 25/20, 25/22, 25/24, 25/26, 25/27, 26/4, 27, 28/2, 29, 30/1, 30/2, 31/2, 32/1, 32/2, 32/3, 33, 34, 38/1, 38/2, 39, 40, 41, 42,

43, 44, 45/1, 45/3, 45/4, 46, 47/1, 47/2, 48, 49, 50, 51, 52/2, 53/4, 53/5, 53/6, 54/1, 55, 56/3, 57/5, 57/6, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66/3, 67/3, 68, 69/3, 70/2, 71/2, 72, 73, 74, 75, 76/1, 76/2, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83/9, 83/11, 83/12, 84/3, 84/5, 84/8, 84/12, 85/1, 85/3, 86/1, 86/2, 87/2, 88/5, 89/1, 89/3, 89/4, 90, 93/1, 94/2, 95/1, 96/1, 96/2, 97, 98, 99, 100, 101/1, 102/1, 103/3, 103/5, 104/4, 104/5, 104/6, 105/2, 106, 107, 108/2, 109/3, 109/4, 110/2, 110/5, 110/6, 110/7, 110/8, 111/1, 111/2, 113, 114/4, 114/5, 115/2, 116/2, 117/3, 118/4, 118/5, 118/6, 119/5, 119/6, 119/7, 120, 121/1, 121/3, 121/4, 122/2, 123/2, 124/7, 124/8, 124/9, 125/5, 125/6, 126/2, 127/1, 127/2, 128/1, 128/4, 129, 130, 131/1, 132/1, 135, 136, 137, 138, 139/5, 140/2, 142/7, 143/7, 143/8, 144/2, 145/1, 145/2, 146/1, 146/2, 147, 148/1, 148/4, 149/1, 149/2, 149/3, 149/4, 149/5, 150/2, 151/1, 151/3, 152/4, 152/5, 152/6, 152/7, 152/8, 152/10, 153/3, 154, 155/3, 156/2, 157, 158/3, 159/4, 159/5, 159/6, 159/11, 159/12, 159/13, 159/17, 159/24, 159/28, 159/29, 159/30, 160/2, 160/3, 160/5, 161/1, 162, 163, 164, 165/3, 167/2, 167/3, 168/3, 169/2, 170/2, 171/1, 175/112, 176/112, 177/112, 178/112

Flur 6

Flurst.-Nrn.:

1/5, 1/8, 1/9, 1/10, 1/14, 1/15, 1/17, 1/18, 1/24, 1/25, 1/28, 1/29, 1/30, 1/31, 1/32, 1/33, 1/35, 1/36, 1/37, 1/38, 1/39, 1/40, 2/1, 3/2, 4, 5, 6, 7, 8/10, 8/12, 8/14, 8/15, 8/16, 9/2, 9/4, 9/6, 9/7, 10/6, 10/8, 10/10, 10/11, 11/1, 11/2, 12/1, 12/2, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20/3, 20/4, 20/5, 20/9, 20/10, 20/11, 20/12, 20/13, 20/14, 20/15, 20/17, 20/18, 20/20, 20/22, 20/23, 20/24, 20/25, 20/26, 20/27, 20/28, 20/29, 20/30, 20/33, 20/35, 20/36, 20/37, 20/38, 20/39, 20/40, 20/41, 20/42, 20/43, 20/44, 20/45, 20/46, 20/47, 20/48, 20/49, 20/50, 21/1, 21/2, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32/3, 32/5, 32/7, 33, 34/2, 34/4, 35/1, 35/3, 35/4, 36/5, 36/6, 36/7, 37/1, 37/2, 38/1, 38/3, 38/5, 38/8, 38/9, 39, 40/2, 40/3, 40/4, 40/5, 40/6, 40/7, 40/8, 40/9, 40/10, 41/1, 41/3, 41/4, 41/5, 41/7, 41/9, 41/11, 41/13, 41/14, 42/3, 42/4, 42/5, 42/6, 46/8, 47, 48/7, 48/10, 48/11, 49/1, 50/4, 50/5, 51/7, 51/9, 51/10, 51/11, 51/13, 51/14, 51/16, 52, 53, 54, 55/1, 56/5, 57/1, 57/2, 58/1, 58/2, 58/6, 58/8, 59/2, 59/3, 61, 62, 63/1, 63/2, 63/3, 66, 67, 68

Flur 7

Flurst.-Nrn.:

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25/1, 25/2, 26/1, 26/2, 27/1, 27/2, 28, 29/2, 29/3, 29/4, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40/1, 41/1, 45/23, 45/39, 45/47, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60/1, 61, 62, 63, 64, 66/1, 66/2, 67/1, 67/2, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79/1, 79/2, 80, 81, 82, 83, 84, 85/1, 85/2, 86, 87/1

Flur 8

Flurst.-Nrn.:

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47/1, 47/2, 48/1, 48/2, 49/1, 49/2, 50/1, 50/2, 51/1, 51/2, 52/1, 52/2, 53/1, 53/2, 54/1, 54/2, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69

Flur 9

Flurst.-Nrn.:

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50/1, 50/2, 51/1, 51/2, 52/1, 52/2, 53/1, 53/2, 54/1, 54/2, 55/1, 55/2, 56/1, 56/2, 57/1, 57/2, 58/1, 58/2, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 74, 75/1, 75/2, 76, 79/72

Flur 10

Flurst.-Nrn.:

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10/3, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109/6, 110, 111, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137/8, 138/9, 139/112

Flur 11

Flurst.-Nrn.:

26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 36, 37, 38, 39, 43/2, 44, 45, 46

Flur 12

Flurst.-Nrn.:

43/4, 44/1, 44/2, 45/1, 45/2, 46/1, 46/2, 46/3, 47/1, 47/2, 48/1, 48/2, 49/1, 49/2, 50, 51, 52, 53, 54/1, 56, 57, 58, 59, 151, 152, 153, 154, 157/2, 157/4, 158, 159, 160, 170, 171/2, 174/2, 180/2, 182/1, 182/4

Flur 13

Flurst.-Nr.:

26/2

Flur 14

Flurst.-Nrn.:

3/21, 4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 5/1, 6/1

Flur 15

Flurst.-Nrn.:

1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49

Gemarkung Herl

Flur 7

Flurst.-Nr.:

101

Flur 8

Flurst.-Nrn.:

106/2, 106/4

Flur 9

Flurst.-Nrn.:

49/5, 49/6, 81/4, 90/5

Flur 10

Flurst.-Nrn.:

73/5, 73/7, 74/4, 75/4, 76/4, 77/1, 78/4, 79/6, 80/9, 80/10, 81/6, 81/7, 82/6, 82/7, 83/22, 113, 114/2

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der unter Nr. 1 angegebenen Änderungen festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der dem Flurbereinigungsgebiet unterliegenden Flurstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 28.12.2004 entstandenen

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Farschweiler”

Ihr Sitz ist in Farschweiler, Landkreis Trier-Saarburg.

Die Flurbereinigungsbehörde bestimmt nach § 21 (6) FlurbG, dass der Vorstand der Teilnehmergeinschaft neu gewählt wird.

4. Regelungen in Bezug auf die Umstellung des Verfahrens

Der ursprüngliche Anordnungsbeschluss vom 28.12.2004 wird durch diesen Umstellungs- und Änderungsbeschluss ersetzt. Damit werden auch etwaige Rechtsbehelfe oder Vereinbarungen im Rahmen durchgeführter Verhandlungen gegenstandslos.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Flurstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

5.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Für gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG besteht ein generelles Umbruchverbot (dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status „Dauergrünland“). Der Umbruch von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.

Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus.

5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

5.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

5.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 5) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 vom 19.06.2020 I 1328, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 5.1 und I 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 5.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 5.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 5.2 bis I 5.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Flurstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel, Görresstraße 10, 54470
Bernkastel-Kues

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Umstellungs- und Änderungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer,

Untere Kirchstraße 1, 54320 Waldrach

dem ersten Beigeordneten der Ortsgemeinde Farschweiler,

Herrn Martin Braun, Im Bungert 3, 54317 Farschweiler (nach Terminvereinbarung)

und dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel

Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

Der Beschluss und die Gebietskarte können ebenfalls im Internet unter www.dlr-mosel.rlp.de (Bodenordnungsverfahren → Farschweiler → 4. Bekanntmachungen / 5. Karten) eingesehen werden.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet wird durch den Umstellungs- und Änderungsbeschluss um rd. 110 ha auf eine neue Verfahrensfläche von ca. 305 ha verkleinert und geändert. Das Verfahrensgebiet umfasst im Wesentlichen die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke der Gemarkung Farschweiler einschließlich der Ortslage.

Die Flurbereinigungsgrenze verläuft im Westen und Norden entlang der Gemarkungsgrenzen Osburg, Thomm und Herl. Im Norden, östlich der Ortslage Herl, werden die Flächen bis zur Landesstraße L 149 hinzugezogen. Im Nordosten führt die Verfahrensgrenze entlang der dort angrenzenden Waldflächen. Das Linschbachtal wird in das Verfahrensgebiet eingeschlossen. Anschließend führt die Flurbereinigungsgrenze im Osten entlang den Waldflächen „Linschköpfchen“ und Farschweiler Wald. Im Süden erfolgt die Begrenzung durch die Kreisstraße K 84. Aus dem Verfahrensgebiet werden die Ferienhausgebiete im Westen und die Neubaugebiete „Am Wehlenkopf“ und „In den Hanfstücken“ ausgeschlossen.

Der bisherige Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Farschweiler hat diesen Änderungen des Verfahrensgebietes in seiner Sitzung am 28.07.2021 zugestimmt.

Die am Bodenordnungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Mosel am 27.09.2021 in einer Aufklärungsversammlung in der Hochwaldhalle in Osburg eingehend über die Änderungen des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Farschweiler einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Ortsgemeinde Farschweiler, die Verbandsgemeinde Ruwer, die Kreisverwaltung Trier-Saarburg und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden unterrichtet.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Umstellungs- und Änderungsbeschluss wird vom DLR Mosel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

Die formellen Voraussetzungen für den Umstellungs- und Änderungsbeschluss sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Umstellung erfolgt, um die Ziele des Verfahrens zu konkretisieren. Diese können nur mit einer erheblichen Änderung des Verfahrensgebietes erreicht werden.

Die ländliche Bodenordnung im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren hat nunmehr den Zweck, eine Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen für die landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb des Verfahrensgebietes herzustellen. Daraus soll die langfristige Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe und deren Wettbewerbsfähigkeit ermöglicht und gesichert werden.

Die Flurstücke im landwirtschaftlich genutzten Bereich weisen agrarstrukturelle Mängel auf. So bewegt sich die durchschnittliche Schlaglänge zwischen 100 – 150 m. Das führt u.a. zu erhöhten Bewirtschaftungskosten.

Durch eine Arrondierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen bei gleichzeitiger Aufhebung einzelner Wege in den Zuteilungsblöcken kann eine Verbesserung der Agrarstruktur erzielt und Bewirtschaftungskosten reduziert werden. Bei der Neugestaltung der Grundstücke werden die bestehenden Pachtverhältnisse berücksichtigt.

Das bestehende Wegenetz entspricht nicht den Bedingungen einer zeitgemäßen Landwirtschaft. Eine der Hauptaufgaben der Flurbereinigung ist es, das Wegenetz so zu gestalten, dass die Bewirtschaftung der Flurstücke in der Gemarkung zukunftsfähig umgesetzt werden kann. Dies erfolgt durch die Herstellung größerer Schlaglängen mittels Reduzierung von Wegen und die Erhöhung der Tragfähigkeit verbleibender Wege. Dabei muss das ländliche Verbindungswegenetz beachtet werden, um die Durchgängigkeit zu anderen Gemarkungen zu gewährleisten. Außerdem werden überörtliche Rad- und Fußweganschlüsse berücksichtigt und gegebenenfalls angepasst.

Im Rahmen des Wegebaus wird auch besonders auf die Wasserführung entlang dieser Wege geachtet. Durch die gezielte Lenkung des Abflusses entlang von Wegen bis hin zur Flutung einzelner Retentionsräume, die ggf. kurzfristig Wasser aufnehmen können, entsteht ein passiver Hochwasserschutz für die Ortsgemeinde.

Mit Hilfe des Förderprogramms Aktion Blau Plus kann eine natürliche Entwicklung der Gewässer Farschweilerbach und Linschbach gefördert und unterstützt werden. Hierzu kann im Rahmen der Flurbereinigung das Flächenmanagement erfolgen.

Neben der agrarstrukturellen Verbesserung werden auch naturschutzfachliche Belange im Verfahren gewahrt und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ermöglicht oder durchgeführt. Die intensiv genutzten Ackerfluren können durch vernetzte Biotopsysteme im Rahmen des Flächenmanagements in der ländlichen Bodenordnung verbessert werden. So können durch Baumreihen, Feldgehölze, Saumstrukturen, Vernetzungsstrukturen geschaffen werden. Die Eingriffe im Rahmen der Flurbereinigung werden unter Beachtung naturschutzrechtlicher Belange kompensiert.

Der Umfang der Baumaßnahmen sowie landespflegerischen Maßnahmen umfasst eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen, von denen ein großer Kreis an Trägern öffentlicher Belange betroffen ist. Um allen Belangen gerecht zu werden bzw. um einen objektiven Interessenausgleich herbeiführen zu können, ist im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren ein Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG aufzustellen. Dieser bildet die Grundlage für eine Neueinteilung und Neugestaltung der Grundstücke im Verfahrensgebiet.

Die Waldgrundstücke werden weitestgehend aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen, da der Bedarf einer Bodenordnung im Großteil der Waldflächen aus Sicht des DLR nicht gegeben ist.

Im Rahmen der Ortsregulierung können die Ortslagengrundstücke in ihrem Zuschnitt verändert werden. Damit können Nutzungskonflikte aufgelöst, Rechtsverhältnisse neu geordnet, die Grundstücke damit in ihrer Nutzung verbessert und die rechtlichen Verhältnisse, insbesondere Grunddienstbarkeiten, Geh- und Fahrrechte neu geordnet oder durch im Liegenschaftskataster ausgewiesene Wege ersetzt werden.

In der Ortslage sind innerhalb des Liegenschaftskatasters Ungenauigkeiten feststellbar. Ein Nebeneffekt ist die erhebliche Steigerung der Genauigkeit. Gleichzeitig können durch die Neuvermessung und Vermarkung baurechtswidrige Zustände beseitigt und eine einwandfreie rechtliche Grundlage für den Nachweis des Eigentums geschaffen werden.

In der Ortslage sollen folgende weitere Ziele umgesetzt werden:

- Regelung der Besitz- und Eigentumsverhältnisse an Gebäude- und Hofgrundstücken insbesondere im Bereich der Kreisstraße 84 sowie den Gemeindestraßen;
- Förderung der Eingrünung der Ortsrandbereiche sowie der Ortseingänge zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse;
- Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes durch Ausweisung von Fuß- / Radwegen am Ortsrand.

Zur Erreichung der angestrebten baulichen und bodenordnerischen Ziele bietet das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG die rechtlichen Voraussetzungen. Ziel der vereinfachten Flurbereinigung nach dem Flurbereinigungsgesetz ist, die Wohn-, Wirtschafts-, Erholungs- und Ausgleichsfunktion im ländlichen Raum zu erhalten bzw. zu verbessern. Alternative Verfahrensarten nach dem Flurbereinigungsgesetz z.B. der freiwillige Landtausch nach § 103 a FlurbG oder das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren nach § 91 FlurbG bieten für die o.g. Zielstellungen nicht die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen. Daher wird das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG weiterhin verfolgt. Die materiellen Voraussetzungen sind damit gegeben.

Die Neuwahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft wird mit dem Umstellungs- und Änderungsbeschluss angeordnet, da der Vorstand über die Jahre seit seinem Bestehen immer wieder Mitglieder verloren hat. Im Laufe der Zeit dürften sich auch aufgrund von Betriebsübergaben oder Betriebsaufgaben, die Betriebsverhältnisse vieler teilnehmender Betriebe geändert haben und daraus resultierend ergibt sich ein geänderter Teilnehmerkreis. Der bisherige Vorstand repräsentiert dementsprechend den Teilnehmerkreis nicht mehr vollkommen.

Nach der Bodenordnung lässt sich der zusammengelegte und zweckmäßig durch Wege erschlossene Grundbesitz rationeller und besser nutzen und der Einsatz von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und Geräten wird effizienter erfolgen können. Zusätzlich werden aufgrund der Erneuerung und Verbesserung des Liegenschaftskatasters die Eigentumsgrenzen dauerhaft und zuverlässig gesichert. Darüber hinaus verringert sich durch die genauere Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse der Verwaltungsaufwand der Bewirtschafter im Zusammenhang mit der Begründung und Durchführung von Pachtverhältnissen sowie bei der Beantragung ihrer Betriebsprämien. Im Ergebnis aller aufgeführten Maßnahmen wird eine Wertsteigerung des Grundbesitzes erreicht. Ebenso wird

angestrebt, die Gemeinde bei kommunalen Planungen durch geeignetes Flächenmanagement nachhaltig zu unterstützen und Nutzungskonflikte im Sinne der Betriebsinhaber aufzulösen.

Aufgrund der erheblichen Gebietsänderung und der konkretisierenden Ziele kommt das DLR Mosel zu dem Schluss, dass diese nur durch einen Umstellungs- und Änderungsbeschluss zu erreichen sind. Somit sind die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 FlurbG erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden und objektiven Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Farschweiler möglichst schnell fortgesetzt wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Ortsgemeinde Farschweiler erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen, bearbeitet oder neu gestaltet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Ortslagenregulierung und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Region bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft und die erwarteten Vorteile für die Dorfentwicklung in Farschweiler ist es erforderlich, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Hinweis:

Informationen zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf unsere Datenschutzerklärung unter www.dlr.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz hin.

Bernkastel-Kues, den 13.04.2022

Im Auftrag

(Siegel)

gez. Torben Alles